



**Art. 1.** Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die Tierkörperbeseitigung auf Alpen und Weiden der Gemeinde Laax.

**Art. 2.** Verantwortlichkeit

Zuständig und verantwortlich für die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften während der Sömmerungs- und Weidezeit sind die Besitzer der Alpen und Weiden, bzw. deren Pächter und die Tierbesitzer.

**Art. 3.** Organisation

Die Organisation der Tierkörperbeseitigung obliegt der Gemeinde Laax.

**Art. 4.** Meldung

Über verunfallte oder auf andere Weise eingegangene Tiere muss vom verantwortlichen Personal oder vom Besitzer unverzüglich Meldung an die Gemeindekanzlei erstattet werden.

**Art. 5.** Grundsätze

Alle auf Gemeindegebiet anfallenden Tierkadaver sind zur technischen Verwertung in eine Tierkörpersammelstelle, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern, abzutransportieren.

Wer Tiere auf Alpen und Weiden auf Gemeindegebiet Laax sömmert, ist verpflichtet, wenn nötig die Kadaverbergung mit Helikoptern zu gewährleisten. (Familiengönnermitgliedschaft bei der Rettungsflugwacht, andere Versicherungen usw.)

Das Verscharren ist nur unter Einhaltung der in den Art. 6 und 7 genannten Voraussetzungen zulässig.

**Art. 6.** Beseitigung der Kadaver

a) Tierkadaver bis 70 kg

Einzelne Tierkadaver bis 70 kg sind von den Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Stelle zu deponieren. Sie können auch durch die Verantwortlichen an einem nicht sumpfigen Ort und ausserhalb von Quellfassungen oder Wasserläufen in einer Grube mit mindestens 1.25 Meter Überdeckung vergraben werden.

Fallen zahlreiche Kadaver an, sind sie zum Abtransport an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse bereitzustellen.

b) Kadaver über 70 kg

Die Tierkadaver sind durch die Verantwortlichen an einer von der Gemeinde bezeichneten Haupt- oder Verbindungsstrasse, wenn nötig unter Einsatz von Helikoptern zum Abtransport durch den kantonalen Grosskadaversammeldienst bereitzustellen.

Wenn Örtlichkeiten, Wetterverhältnisse oder andere Umstände eine Bergung mittels Helikoptern oder anderen Hilfsmitteln verunmöglichen, sind die Tierkadaver nach den Weisungen und unter Kostenfolge für die Gemeinde zu vergraben.



**Art. 7. Kostentragung**

Die Kosten für das Beseitigen von einzelnen Tierkadavern unter 70 kg (Art. 6 lit. a), wie auch die Kosten für das Bereitstellen von Kadavern an einer Haupt- oder Verbindungsstrasse gehen zu Lasten des Tierbesitzers oder des Pächters.

Bei der Kadaverbergung mittels Helikopter bleibt der Auftraggeber/Tierbesitzer kostenpflichtig. Die Gemeinde beteiligt sich an den Flugbergkosten pro Fall im Maximum in der Höhe der von der Familiengönnermitgliedschaft bei der REGA nicht gedeckten Kosten.

Die Abtransportkosten der Kadaver ab Haupt- oder Verbindungsstrasse, wie notfalls die Verscharrungskosten der Grosskadaver (Art. 6 lit. b Abs. 2) gehen zu Lasten der Gemeinde.

Die Originalrechnungen der Tierbergung sind der Gemeinde zu unterbreiten. Weitergehende Flugkosten oder sonstige Unkosten werden von der Gemeinde nicht übernommen. Hiervon ausgenommen sind Seuchenfälle, welche im Einvernehmen mit dem kantonalen Veterinäramt zu regeln sind.

**Art. 8. Ergänzendes Recht**

Für alle Fragen, welche nicht durch dieses Reglement geregelt sind, gelten die Bestimmungen der Eidgenössischen Tierseuchenverordnung (Art. 21), der Kantonalen Tierseuchenverordnung (Art. 28 - 30), der Alpfahrtsvorschriften des Kantons Graubünden (Art. 4), sowie das Gesetz über die Organisation des Sammeldienstes für Tierkörper und der regionalen Sammelstellen.

**Art. 9. Aufhebung des bisherigen Rechts**

Dieses Reglement hebt sämtliche früheren Beschlüsse über die Tierkörperbeseitigung auf.

**Art. 10. Inkrafttreten**

Das vorliegende Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung am  
3. Oktober 2002 angenommen.

Der Gemeindepräsident: Vitus Dermont  
Der Gemeindeschreiber: Rest Giacun Coray